

**Folgende Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V  
vom 23. April 2020 sind zu beachten und einzuhalten:**

**I. Umgang mit bestätigten Fällen und Verdachtsfällen**

**A. Positiv auf COVID-19 getestete Hochschulangehörige**

Wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Studentinnen und Studenten positiv auf das Corona-Virus getestet, ist dies sofort beim Rektorat der Hochschule bzw. bei der/dem von der Hochschule benannten Ansprechpartner/in und ggf. der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten zu melden. Die bestehenden Meldepflichten an das Gesundheitsamt bleiben hiervon unberührt. Den vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten Quarantänemaßnahmen ist Folge zu leisten. Weitere Informationen finden Sie unter II. Wegen der Rechtsfolgen für die/den Arbeitnehmer/in wird auf das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) verwiesen.

**B. Personen mit respiratorische Symptomen, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten**

Alle Hochschulangehörigen (Personal und Studierende), die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt<sup>1</sup> zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten **und** respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, vermeiden alle nicht notwendigen Kontakte und bleiben zu Hause. Diese Personen setzen sich umgehend telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung (keinesfalls unangemeldet zum Hausarzt!) oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Notdienst (bzw. Patientenservice) unter der Nummer 116 117 auf. Gleichzeitig wenden sich diese Personen umgehend an das für sie zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren ist das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/der Vorgesetzte zu informieren. Wird die betroffene Person positiv auf das Corona-Virus getestet, ist weiter nach A. zu verfahren (Quarantäne). Wird die Person nicht positiv getestet, ist weiter nach D. zu verfahren (während der Erkrankung: Vermeidung des Aufenthalts auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule).

<sup>1</sup> Kontaktpersonen sind Personen mit einem entsprechend des RKI definierten Kontaktes zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Siehe hierzu: [Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand 16.4.2020.](#)

<sup>2</sup> Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition des RKI (Fn. 1).

**C. Personen ohne respiratorische Symptome, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten**

Alle Hochschulangehörigen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage engen Kontakt<sup>2</sup> zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, aber (noch) keine respiratorischen Krankheitssymptome aufweisen, haben unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren sowie das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/den Vorgesetzten hierüber zu informieren. Diese Personen haben für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt mit einer (bestätigt) an COVID-19 erkrankten Person den Aufenthalt auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule und im Übrigen unnötige Kontakte zu vermeiden. Diese Anordnung wird i. d. R. bereits durch das Gesundheitsamt veranlasst.

Weitere Informationen finden Sie unter II.

#### **D. Reiserückkehrer aus dem Ausland**

Alle Hochschulangehörige, die ab dem 10.04.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt und in das Land Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern<sup>3</sup>. Sie sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren. Darüber hinaus informieren sie das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/den Vorgesetzten. Diese Hochschulangehörigen sollten sich darüber hinaus telefonisch unter der Patientenservice-Nummer 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.<sup>4</sup> Außerdem ist das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson zu informieren.

<sup>3</sup> Siehe SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung der Landesregierung vom 09.04.2020 (GVBl. M-V I 2020, S. 150).

<sup>4</sup> § 1 Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

#### **E. Personen mit respiratorischen Symptomen, die weder Reiserückkehrer aus dem Ausland sind noch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten**

Hochschulangehörige, die zwar seit dem 10.04.2020 nicht im Ausland waren und auch nicht innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch respiratorische Krankheitssymptome aufweisen, sollten während der Erkrankung einen Aufenthalt auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule vermeiden und sich telefonisch unter der Patientenservice-Nummer 116 117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

#### **F. Personen ohne respiratorische Symptome, die weder Reiserückkehrer aus dem Ausland sind noch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten**

Bei Hochschulangehörigen, die seit dem 10.04.2020 nicht im Ausland waren und keinen Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten und auch keine Krankheitssymptome aufweisen, sind keine weiteren Maßnahmen und Informationsweiterleitungen erforderlich. Diese Personen können daher uneingeschränkt unter Einhaltung der von der Hochschule auferlegten Hygieneschutzmaßnahmen ihren Dienst bzw. ihr Studium antreten bzw. angebotene Veranstaltungen besuchen.

#### **G. Gäste der Hochschulen**

Für Gäste der Hochschulen (z.B. Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten oder Studierende anderer Hochschulen), gelten die obigen, für die Hochschulangehörigen aufgestellten Hinweise und Empfehlungen, soweit diese auf sie anwendbar sind.